

Vor der Kriegserklärung.

Freiherr v. Machio telegraphiert am 23. Mai an Baron Burian:

„Im Sinne Euer Excellenz gestrigen Telegramms habe ich heute Baron Sonnino in freundschaftlicher Weise daran erinnert, daß er mir keinerlei Antwort auf die letzten Propositionen, deren Vorlage an den Ministerrat er in Aussicht gestellt hätte, habe zukommen lassen. Sonnio wies auf die Kundgebungen der letzten Tage und auf die entscheidende Abstimmung des Parlaments hin, die in Uebereinstimmung mit den vorherigen Ministerconferenzen diese jüngste Proposition als verspätet erscheinen lassen.“

In Verwertung Euer Excellenz heutigen Telegramms sagte ich ihm hierauf, daß ich mich immer bemüht hätte, eine Verständigung bis zum letzten Momente zu fördern und daß ich auch jetzt noch einen Vorschlag machen wolle, um diesem Zwecke zu dienen. Ich würde mich nämlich anheischig machen, meine Regierung zu bestimmen, bezüglich der Mise en effet ungeachtet der letzten schon so wirksamen Terminbestimmung noch einen Schritt weiter zu gehen, wenn er geneigt wäre, den letzten Affordentwurf en bloc anzunehmen.

Der Minister erwiderte, es sei zu spät, er habe von Anfang an die Mise en effet als das Pivot der ganzen Verständigung betrachtet, aber auch in dem letzten Vorschlage biete der Beginn des Termines mit der Ratifizierung des Vertrages wieder das Mittel, um alles auf die lange Bank zu schieben.

Alle meine Versuche, das Thema fortzuspinnen, scheiterten an der stereotypen Phrase, „es sei zu spät.“

Am selben Tage überreichte Herzog Abrana in Wien die Kriegserklärung.

Der Dreibundvertrag!

Die im Anhang des Rotbuches reproduzierten Teile des Dreibundvertrages lauten:

Artikel I.

Die hohen Vertragsteile versprechen sich gegenseitig Frieden und Freundschaft und werden in keine Allianz oder eine Verpflichtung eintreten, die gegen eine ihrer Staatengerichtet ist.

Sie verpflichten sich in einem Austausch der Anschauungen über die politischen und wirtschaftlichen Fragen allgemeiner Art, die sich ergeben könnten, vorzugehen und versprechen sich überdies einen gegenseitigen Beistand in den Grenzen ihrer eigenen Interessen.

Artikel III.

Wenn ein oder zwei der hohen Vertragsteile, ohne direkte Provocation ihrerseits, angegriffen werden und sich engagiert finden in einem Kriege mit zwei oder mehreren Großmächten, die nicht Signatäre des gegenwärtigen Vertrages sind, wird sich der Casus foederis gleichzeitig für alle hohen Vertragsteile präsentieren.

Artikel IV.

Im Falle, daß eine Großmacht, die nicht Signatar des gegenwärtigen Vertrages ist, die Sicherheit des Staates eines der hohen Vertragsteile bedrohen würde und der bedrohte Teil hiedurch gezwungen wäre, ihm den Krieg zu machen, verpflichten sich die beiden andern, im Hinblick auf ihren Verbündeten, eine wohlwollende Neutralität zu beobachten. Jeder reserviert sich in diesem Falle das Recht, an dem Kriege teilzunehmen, wenn er es angezeigt erachtet, gemeinsame Sache mit seinen Alliierten zu machen.

Artikel VII.

Oesterreich-Ungarn und Italien verpflichten sich, für die Aufrechterhaltung, soweit als möglich, des territorialen Status quo im Orient ihren Einfluß zu gebrauchen, um jeder territorialen Aenderung vorzubeugen, die einer oder der andern Signatarmacht des gegenwärtigen Vertrages Nachteil zufüge. Zu diesem Zweck werden sie sich alle Aufschlüsse mitteilen, die geeignet sind, sich gegenseitig über ihre eigenen Dispositionen, ebenso wie über die anderer Mächte, aufzuklären. Jedesmal, wenn sich in dem Falle, daß infolge der Ereignisse die Aufrechterhaltung des Status quo in den Balkanländern oder an den Küsten der ottomanischen Inseln des Adriatischen und Ägäischen Meeres unmöglich würde und daß, sei es infolge der Aktion einer dritten Macht oder anderwie, Oesterreich-Ungarn und Italien die Notwendigkeit erblicken würden, dies durch eine zeitweilige oder permanente Okkupation ihrerseits zu modifizieren, wird diese Okkupation nur erfolgen nach einem vorgängigen Einvernehmen der beiden Mächte, basierend auf dem Prinzip einer reziproken Kompensation für jeden territorialen oder andern Vorteil, den eine derselben erlangen würde, über den aktuellen Status quo hinaus, die Genußung gibt für die Interessen und erstbegründeten Ansprüche der beiden Teile.